

# Abzeichnung Bebauungsplan XIII-43

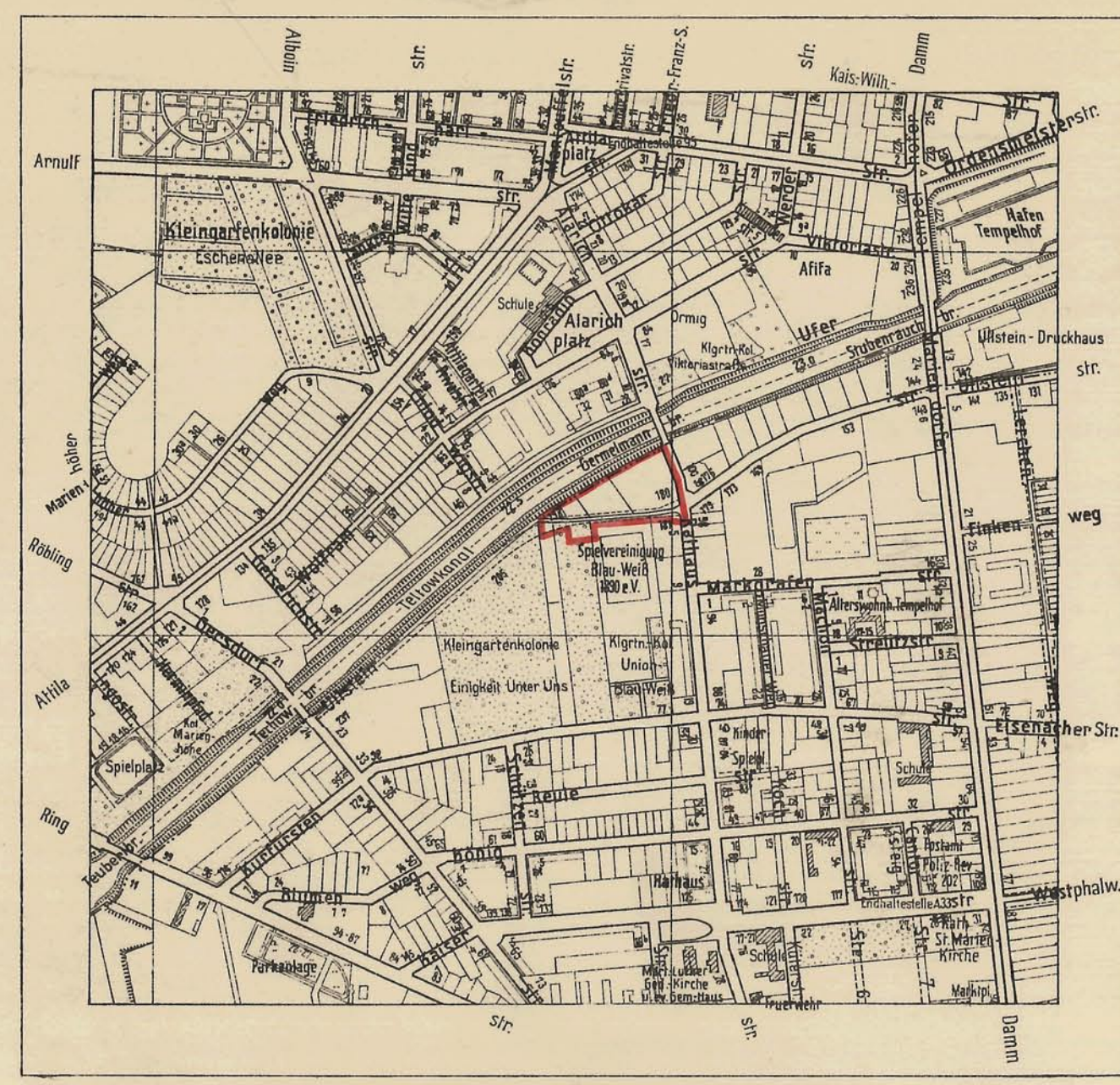
für das Gelände  
zwischen

## Rathausstraße, Ullsteinstraße und dem Teltowkanal in Mariendorf

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Blatt Längen- und Querprofile

Planergänzungsbestimmungen.

- Das Gelände ist Wohngebiet im Sinne des § 8 Ziff. 25 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949.
- Für das Vortreten von Bauteilen über Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16 bis 22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
- Innerhalb der privaten Grünflächen können ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden.
- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitriolen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
- Der private Wageneinstellplatz und der Parkplatz sind Gegenstand der Festsetzung.
- Die unter Leitungsrecht stehende, 8 m breite Fläche darf nur mit leicht zu beseitigendem Pflaster bzw. flachwurzelnden Anpflanzungen versehen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes und die Führung der privaten Wohnwege sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

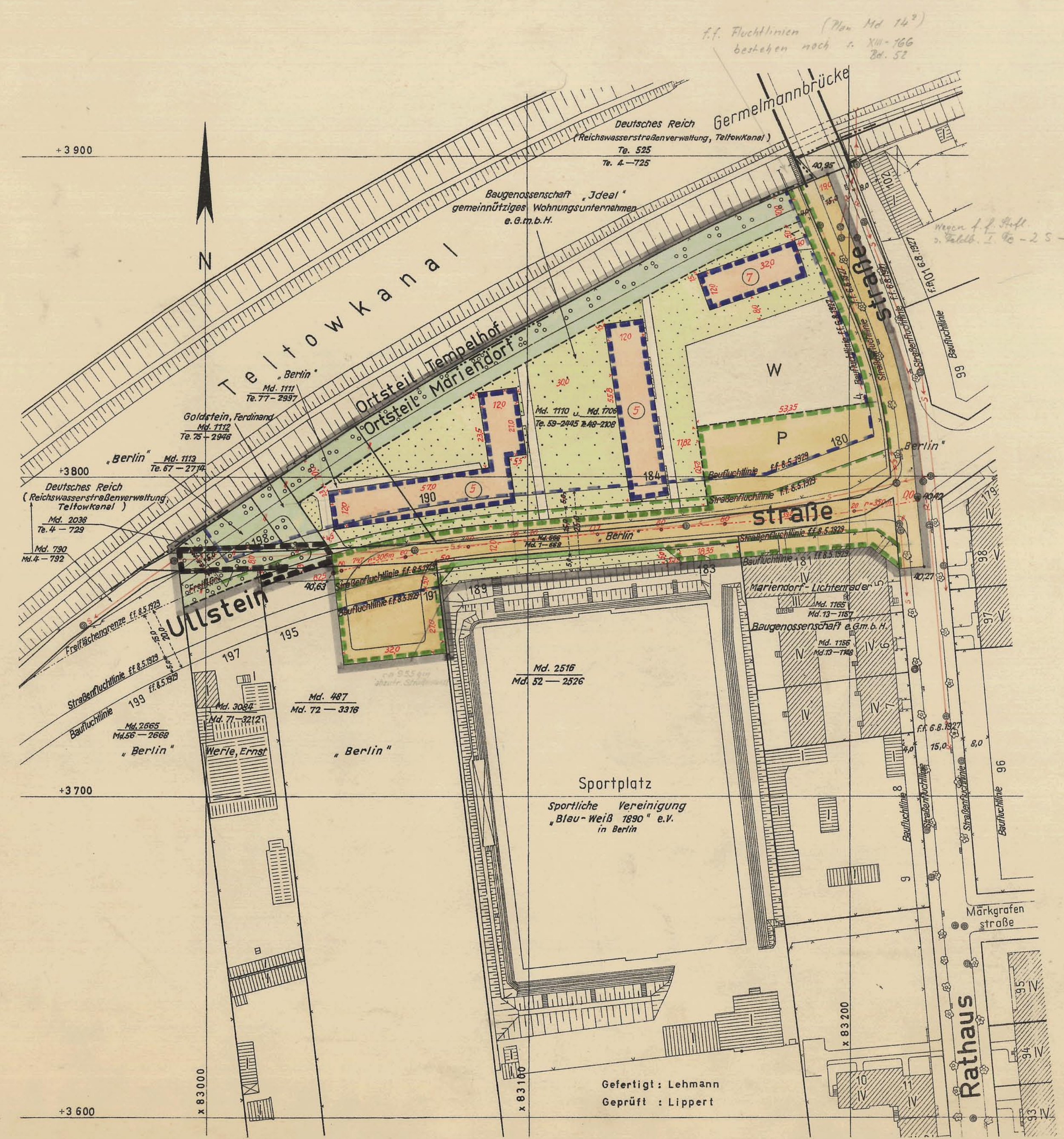


Maßstab 1:1000  
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

**Zeichenerklärung:**

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	
	—	—	Straßenfluchtlinie
	—	—	Baufluchtlinie
	—	—	Freiflächen-grenze
	—	—	Straßenbegrenzungslinie
	—	—	Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
	—	—	Baugrenze
	—	—	Geh- und Fahrrecht, Leitungsrecht Schutzstreifen

<b>Bebaubare Flächen</b> mit zulässiger Geschoßanzahl		für Wohnbauten (allgemein)
<b>Freiflächen:</b>		öffentliche Grünflächen private Grünflächen
<b>Gebäude:</b> mit Geschoßanzahl		Wohn- und Mischbauten Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
<b>Grenzen usw.:</b>		Ortssteilgrenze Eigentumsgrenze Grenze des Geltungsbereiches Bordkante
<b>Versorgungsleitungen:</b>		Abwässer { S = Schmutzwasser R = Regenwasser
<b>Abkürzungen:</b>	W = Einstellplatz für Pkw. P = öffentlicher Parkplatz	



Zu diesem Bebauungsplan gehört  
das Deckblatt vom 7. Februar 1958  
(in diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung  
mit dem Original des Bebauungsplans  
bescheinigt  
Berlin-Tempelhof, den 6. 7. 1958  
**Bezirksamt Tempelhof von Berlin**  
Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Vermessung  
im Auftrage  
*[Signature]*  
Obervermessungsrat

Aufgestellt:  
**Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen**  
Amt für Vermessung  
Domeyer  
Magistratsoberbaurät

**Amt für Stadtplanung**  
Lewerenz  
Techn. Hauptfachbearbeiter  
Berlin-Tempelhof, den 1. Juni 1957  
Schmidt  
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung  
mit Beschluß Nr. 616 vom 19. 6. 1957 erhalten und wurde  
in der Zeit vom 15. 7. 1957 bis 29. 7. 1957 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Tempelhof, den 5. August 1957  
**Bezirksamt Tempelhof**  
Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Stadtplanung

Dr. Kuhlmann  
Magistratsoberbaurät

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die  
städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949  
in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom  
heutigen Tage festgesetzt worden.  
Berlin, den 19. Februar 1958

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler